Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/6/4 1Ob3/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.06.1996

Norm

AHG §1 F

Rechtssatz

In Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung ist auch die mangelhafte oder unterbliebene Dienstaufsicht oder die unzureichende personelle Ausstattung im Organisationsbereich des Landes beim Bund zuzurechnen. Da die Art der Durchführung bestimmter Aufgaben innerhalb bestehender Organisationseinheiten von der Tätigkeit selbst nicht getrennt werden kann, steht dem Bund gegenüber dem Land wegen Schlechterfüllung der Aufgaben der mittelbaren Bundesverwaltung kein Amtshaftungsanspruch zu.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 3/96
  Entscheidungstext OGH 04.06.1996 1 Ob 3/96
  Veröff: SZ 69/133

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104224

Dokumentnummer

JJR_19960604_OGH0002_0010OB00003_9600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at